



RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Kündigung

Der Teilnehmer und die Deutsche Reichspost können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Die Kündigung kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Einrichtung erstrecken. Die Deutsche Reichspost kann die Verpflichteten in bestimmten Fällen aus erheblichen Billigkeitsgründen unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen, doch sind die laufenden Gebühren und die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche bis zum Ende des Monats zu zahlen.

2. Sperrung oder Aufhebung ohne Kündigung

kann erfolgen:

1. wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstande bleibt,
2. wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird,
3. wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert oder schuldhaft beschädigt werden.

3. Haftpflicht der Teilnehmer

ist geregelt durch die Fernsprechordnung.

1. Vorbemerkungen lesen!

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte Benutzungsanweisung beachtet wird; für Schäden, die der Deutschen Reichspost durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig.

2. Haftung für Nebenanschlüsse.

Die Ersatzpflicht der Teilnehmer erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist ferner Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und Benutzung des Anschlusses und der Nebenanschlüsse zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme. Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

4. Haftpflicht der Deutschen Reichspost

Die Deutsche Reichspost übernimmt für den Fernsprechdienst keine Gewähr und haftet unter anderm **nicht** für Schäden, die entstehen:

1. durch Einstellung des Betriebes oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen,
2. durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse,
3. durch Betriebsstörungen,
4. durch Änderungen der Rufnummern,
5. durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch, namentlich durch Nichteintragung,
6. durch unrichtige, verzögerte oder unterbliebene Herstellung von Gesprächsverbindungen,
7. durch Versehen
 - beim Herbeiruf von Personen,
 - bei Gesprächen mit Voranmeldung,
 - bei der Weitergabe kurzer Nachrichten,
 - bei der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes,
 - bei der Übermittlung von Telegrammen,
 - bei der Tageszeitangabe sowie
 - bei der Verhängung der Sperre.
8. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.



AMTLICHES FERNSPRECHBUCH

1. Aufnahme in das amtliche Fernsprechbuch

1. Umfang der Eintragung,

Die Eintragung umfaßt:

- Namen und Stand,
- Beruf oder Geschäftsbezeichnung,
- Lage der Sprechstelle nach Straße und Hausnummer,
- u. U. Zustellpostanstalt,
- Anschlußbezeichnung.

Ferner auf Wunsch:

- Sprech- oder Geschäftszeit,
- Angaben über Nebenanschlüsse des Hauptanschlußinhabers.

2. Eintragung von Amts wegen (3 Druckzeilen kostenlos) erfolgt für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten. Die Eintragung kann auf Wunsch unterbleiben.